

vom 25. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/12 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend «Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget)» (Amtsdruckschrift 24-117) am 25. November 2024 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (Finanzdepartement, FD) und Natalie Greh, Departementssekretärin (FD), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch und Claudia Pfister (externe Protokollführerin) verantwortlich.

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. Dezember 2019 wurde Art. 1 Abs. 2 FHG dahingehend angepasst, dass in einem Spezialgesetz auch für unselbständige Anstalten Ausnahmen vom FHG vorgesehen werden können. Zudem wurde die Befreiung von der Konsolidierungspflicht in Art. 32 Abs. 2 lit. b FHG auch unselbständigen Anstalten ermöglicht, welche gestützt auf nationales, interkantonales oder kantonales Gesetzesrecht von der Konsolidierungspflicht ausgenommen werden. Die Flexibilisierung war für einige unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons von Bedeutung. Darunter sind beispielsweise das IKL. Dort ist die Führung als unselbständige Anstalt mit Globalbudget insbesondere hinsichtlich der interkantonalen Zusammenarbeit wichtig. Weiter sind die ITSH, die Arbeitslosenkasernen ALK und der Sozialfonds von der Konsolidierungspflicht ausgenommen.

Auf Gemeindeebene weisen lediglich die Städtischen Werke Schaffhausen ein Globalbudget auf (Art. 53 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Schaffhausen vom 25. September 2011). Das Volkswirtschaftsdepartement hat dies der Stadt Schaffhausen bisher ausdrücklich erlaubt. Gegen das Budget 2024 der Stadt Schaffhausen haben Vertreter der städtischen FDP beim Regierungsrat Rekurs erhoben, weil das Jahresbudget von SH Power als Globalbudget bewilligt wurde. Der Regierungsrat ist aus formellen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten. Er hat in seinen Erwägungen aber darauf hingewiesen, dass das geltende Finanzhaushaltsgesetz keine Grundlage für Globalbudgets bildet und gestützt auf Art. 1 Abs. 4 FHG seiner Auffassung nach kein solches bewilligt werden kann. Der Regierungsrat betrachtet die aktuelle Rechtslage

als gesetzgeberisches Versehen, das auf ein Missverständnis bei der Ausarbeitung der Vorlage zum neuen Finanzhaushaltsgesetz zurückzuführen ist. Die Vertreter der Stadt Schaffhausen, welche im Revisionsprozess des FHG mit dabei waren (vorbereitende Arbeitsgruppen und parlamentarischer Prozess), sehen das anders: Es sei immer klar gewesen, dass die Städtischen Werke SH POWER auch unter dem revidierten FHG weiter mit Globalbudget und Separatrechnung geführt werden könnten.

Die Stadt Schaffhausen hat darum gegen den Beschluss des Regierungsrates Beschwerde beim Obergericht erhoben, um die aktuell herrschende Rechtsunsicherheit zu klären. Die Beschwerde ist hängig. Die Stadt ist der Ansicht, dass das aktuelle Finanzhaushaltsgesetz unter anderem in Art. 32 Abs. 2 FHG eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für dezentrale Verwaltungseinheiten, worunter selbständige Anstalten, aber auch weitere Organisationen der Verwaltung fallen, vorsieht. Zudem moniert die Stadt, dass das aktuelle Finanzhaushaltsgesetz kein Verbot für die Führung unselbständiger Anstalten mit Globalbudget vorsieht. Sie verweist ebenfalls auf die explizite Erlaubnis des Volkswirtschaftsdepartement zur Führung einer Separatrechnung mit Globalbudget.

Vorliegender Bericht und Antrag des Regierungsrats soll nun zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit dienen. Die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes soll den Gemeinden gestatten, für unselbständige Verwaltungsorganisationen abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Rechnungslegung und zur Haushaltsführung mit Globalbudget zu erlassen.

2. Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass die vorliegende Änderung der Rechtssicherheit dient und deshalb eine vernünftige Feinjustierung des Finanzhaushaltsgesetzes wäre. Weiter wurde die Wichtigkeit der Vorlage für interkommunale Zweckverbände erwähnt, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden, wo die Führung mit Globalbudget vielerorts gesetzt sei. Ebenso haben Kommissionsmitglieder darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine unselbstständige Anstalt mit Globalbudget geführt werden soll, in Gemeindehand liegen soll. Dies würde die Vorlage klarstellen. Gleichzeitig wurden Zweifel daran geäussert, ob die Vorlage zu diesem Zeitpunkt notwendig ist und in den Gemeinden das Bedürfnis nach einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes in diesem Sinne vorhanden ist. Von einer Mehrheit der Kommission wurde angezweifelt, dass die vorliegende Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes die städtischen Rechtsunsicherheiten lösen würde, da SH POWER in der Stadtverfassung als Verwaltungsabteilung und nicht als unselbstständige Verwaltungsorganisation bezeichnet wird. Ausserdem wurde moniert, dass

vor einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zuerst der Entscheid des Obergerichts in Sachen Stadt Schaffhausen gegen Severin Brüngger, Martin Egger, Till Hardmeier und Nicole Herren und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend Genehmigung des Budgets 2024 abgewartet werden müsse.

Mit 5:4 Stimmen trat die SPK 2024/12 schlussendlich nicht auf die Vorlage ADS 24-117 ein.

3. Schlussabstimmung

Gestützt auf die vorherigen Ausführungen beantragt die SPK 2024/12 dem Kantonsrat mit 5 : 4 Stimmen, nicht auf die Vorlage ADS 24-117 einzutreten.

Für die Spezialkommission:

Gianluca Looser (Kommissionspräsident)
Severin Brüngger
Diego Faccani (Stv. Christian Heydecker)
Bruno Müller
Michael Mundt
Peter Neukomm
Rainer Schmidig
Andreas Schnetzler
Josef Würms